

Steuersparende Maßnahmen vor Jahresende

Vor Jahresende sind alljährlich Überlegungen zur optimalen Steuerung des Unternehmens bzw. Steuergestaltung anzustellen. Aus diesem Grund werden nachfolgend in Kürze die wichtigsten Punkte sowohl für Einnahmen-Ausgabenrechner als auch für Bilanzierer dargestellt:

1 Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind rechtzeitig vor Jahresende Überlegungen anzustellen, wann anstehende Rechnungen bezahlt werden. Dadurch kann der Verlauf ihrer Gewinnentwicklung gesteuert werden, da Rechnungen nach Zahlungsfluss bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden.

Eine weitere Überlegung hat in Zusammenhang mit der Anschaffung von Wirtschaftsgütern zu erfolgen. Es gibt nämlich ab 1.1.2007 durch das KMU-Förderungsgesetz die Möglichkeit einen Freibetrag für investierte Gewinne gemäß § 10 EStG anzusetzen. Dafür ist vorab zu überlegen, ob noch für 2006 geplante Investitionen tatsächlich erst im Jahr 2007 getätigt werden sollten, um in den Genuss des Freibetrags zu kommen. Der Freibetrag steht ab 2007 für begünstigte Wirtschaftsgüter zu –das sind abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter sowie Wertpapiere gem. § 14 (5) Z 4 EStG. Die Anschaffung von nicht begünstigten Wirtschaftsgütern kann bereits im Jahr 2006 erfolgen, da dafür ohnehin kein Freibetrag zusteht. Das Ausmaß des Freibetrags beläuft sich auf 10% des Gewinnes, wobei der maximale Freibetrag € 100.000,- ausmacht.

Die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, das sind Investitionen bis € 400,00, können ebenfalls noch in 2006 erfolgen, da für diese der Freibetrag ab 1.1.2007 ebenfalls nicht zusteht. Diese Investitionen könnten im Jahr 2006 sofort gewinnmindernd abgesetzt werden.

Ebenso sollte der Änderung beim Verlustvortrag ab 1.1.2007 bei Einnahmen-/Ausgabenrechtern Beachtung geschenkt werden. Hierbei wird der bisher geltende nicht verfallbare Anlaufverlust der ersten drei Jahre, von einem im vierten Jahr verfallenden Verlustvortrag, unter Beachtung der 75%igen Vortragsgrenze, ersetzt. Anlaufverluste der Jahre bis 2003 sind ebenfalls von dieser Regelung betroffen und gehen somit verloren, wenn sie nicht noch in 2006 verwertet werden.

2 Bilanzierer (Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich)

2.1 Halbjahresabschreibungen und Sofortabsetzung für geringwertige Wirtschaftsgüter

Auch bei Bilanzierern ist die Steuerung des Investitionszeitpunktes eine alljährlich wiederkehrende Möglichkeit der steuerlichen Gestaltung kurz vor Jahresende. Werden jetzt noch Investitionen für 2006 getätigt, so ist die steuerlich wirksamen Halbjahresabschreibung möglich. Bei Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 400,00 ist eine Sofortabschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut möglich.

2.2 Nicht entnommenen Gewinne gem. § 11a EStG

Natürliche Personen, sowie Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw. aus Gewerbebetrieb können einen laufenden Gewinn bis zu maximal EUR 100.000,00 mit dem ermäßigten Steuersatz gem. §37 (1) EStG versteuern. Die Überprüfung der Anwendbarkeit bzw. Durchführung sollte durch einen Steuerberater erfolgen.

2.3 Rückstellungen

Bilanzierende Unternehmer sollten überprüfen, ob sie sämtliche zu bildenden (steuerlich wirksamen) Rückstellungen angesetzt haben. Hierbei sollte vor allem Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Beachtung geschenkt werden. Beispielsweise ist zu überlegen, ob für folgende Sachverhalte eine Rückstellung notwendig ist: Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge der GSVG, Produkthaftungen, Prozesskosten, Rechts- und Beratungskosten. Wichtig für die steuerlich wirksame Bildung einer Rückstellung ist v.a. der Drittverpflichtungscharakter.

3 weitere Gestaltungsmöglichkeiten für alle Unternehmer

Eine weitere steuerliche Gestaltungsmöglichkeit für Unternehmer ist das Ausnutzen möglicher Freibeträge und Prämien wie z.B. für die Forschung:

3.1 Forschungsfreibetrag (FFB) bzw. Forschungsprämie

Der „FFB Neu“ beträgt 25% der Aufwendungen, die alternativ mögliche Prämie gem. §108c EStG hingegen 8% der Aufwendungen. Bei KöSt-pflichtigen Gesellschaften ist demnach immer die Forschungsprämie günstiger. Förderungswürdig sind dabei Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung.

Der „FFB Alt“ iHv. 25% (bzw. 35%) von Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen ist gleichfalls möglich. Hierfür ist allerdings eine Bescheinigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit notwendig.

3.2 Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Neben den für Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten kann ein Bildungsfreibetrag in Höhe von 20% dieser Aufwendungen geltend gemacht werden. Innerbetriebliche Aus- und Fortbildung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 2.000,00 pro Tag beschränkt. Alternativ zum Freibetrag für externe Aufwendungen kann eine Bildungsprämie iHv. 6% geltend gemacht werden.

3.3 Lehrlingsausbildungsprämie

Für jeden noch vor Jahresende eingestellten Lehrling steht eine steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie iHv. EUR 1.000,00 für 2006 zu. Voraussetzung ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis übergeführt wird. Die Prämie gilt für jedes Wirtschaftsjahr, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist.

3.4 Spenden

Spenden an bestimmte Institutionen sind iHv. 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich absetzbar. Geld- und Sachspenden iZm nationalen und internationalen Katastrophenfällen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn mit ihnen ein Werbeeffect verbunden ist, wobei beim Spendenempfänger Steuerfreiheit besteht.

3.5 Steuerbegünstigungen für Beseitigung von Hochwasserschäden

Bis 31. Dezember 2006 getätigte Investitionen in Gebäude und sonstige Wirtschaftsgüter zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2005 können mit 12% bzw. 20% zusätzlich zur normalen Abschreibung vorzeitig abgeschrieben werden. Anstelle der befristeten vorzeitigen Abschreibung können natürliche Personen bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern eine Prämie iHv. von 5% bzw. 10%, Körperschaften von 3% bzw. 5% geltend machen. Für die Jahreserklärung dient dazu das Formular E 108d/j. Kosten für die Beseitigung von Vermögensschäden können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

3.6 Weihnachtsgeschenke und Betriebsveranstaltungen

(Weihnachts-)geschenke an Arbeitnehmer sind – sofern es sich nicht um Geldgeschenke handelt - mit einem Freibetrag von EUR 186,00 jährlich beim Empfänger lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Pro Arbeitnehmer ist ein jährlicher Steuerfreibetrag iHv. EUR 365,00 für Betriebsveranstaltungen möglich.

All diese angeführten steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten sollten rechtzeitig vor Jahresende überlegt werden, um als Unternehmer die erfolgreiche Steuerung des Unternehmens möglichst steuerschonend durchzuführen.